

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg

Aufgrund des § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I - Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen und Ladungsfrist (§§ 47, 48 GO NRW)

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll der Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.
- (2) Zur Einberufung übersendet der Bürgermeister an alle Ratsmitglieder eine schriftliche Einladung. Anstelle einer schriftlichen Einladung erhält ein Ratsmitglied auf Antrag die Einladung auf elektronischem Weg (Email), sofern er eine Emailadresse als Zugangsadresse angegeben hat, die gegen den unberechtigten Datenzugriff Dritter gesichert ist. Die Einladung enthält Zeit, Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung.
- (3) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (4) Mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag sollen den Ratsmitgliedern zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auch die für die Beratung und Entscheidung erforderlichen Beratungsunterlagen (Verwaltungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Die Beratungsunterlagen werden entweder schriftlich übersandt oder dem Ratsmitglied auf Antrag über das städtische Ratsinformationssystem bereit gestellt.

§ 2 - Aufstellung der Tagesordnung (§ 48 GO Absatz 1 NRW)

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm schriftlich oder per Email spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 müssen eine Begründung enthalten.
- (3) Regelmäßiger Bestandteil der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“. Jedes Ratsmitglied kann unter diesem Tagesordnungspunkt eine mündliche Anfrage, die sich nicht auf andere Tagesordnungspunkte der Ratssitzung beziehen darf, an den

Bürgermeister richten. Ist die sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage schriftlich als Anlage zur Niederschrift beantwortet.

- (4) Bei der Aufstellung der Tagesordnung hat der Bürgermeister darauf zu achten, dass eine Sitzungsdauer von längstens 3 Stunden eingehalten wird.

§ 3 - Öffentliche Bekanntmachung (§ 48 Absatz 1 GO NRW)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form.

§ 4 - Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Bürgermeister spätestens vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig zu verlassen beabsichtigen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 5 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 GO NRW)

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer oder Zuhörerin an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten (ausgenommen Wahl der Beigeordneten),
 - b) Grundstücksgeschäfte, Miet- und Pachtverträge,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des Gemeinwohls noch berechtigte Interessen einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten bzw. entschieden werden, Verschwiegenheit zu wahren (§ 30 Absätze 1, 2 und 6 GO NRW).

§ 6 - Vorsitz (§ 51 GO NRW)

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn bei der Leitung der Ratssitzungen der erste stellvertretende Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Bürgermeister kann jederzeit die Ratssitzung unterbrechen, um sich mit seinen Stellvertretern und/oder den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen über den weiteren Sitzungsverlauf oder die Handhabung der Geschäftsordnung zu beraten.

§ 7 - Beschlussfähigkeit (§ 49 GO NRW)

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 - Befangenheit von Ratsmitgliedern (§ 31, § 43 Absatz 2 GO NRW)

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 31 Absatz 1 oder Absatz 2 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor der Beratung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) Für den Bürgermeister gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass er den Ausschließungsgrund den Ratsmitgliedern anzeigt und für die Dauer der Verhandlung die Sitzungsleitung an seine Stellvertretung abgibt.

§ 9 - Teilnahme an Sitzungen (§ 69 Absatz 1 GO NRW)

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

2.2 Gang der Beratungen

§ 10 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW).

§ 11 - Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Benennung der Angelegenheit auf. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW), so gibt der Bürgermeister zunächst dem Vertreter der Fraktion bzw. dem Vertreter der Ratsgruppe die Gelegenheit, den Vorschlag zu begründen.
- (2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Zeigen mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig auf, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung und Anfragen nach § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung (§ 14 Absätze 3 bis 5),
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf namentliche oder geheime Abstimmung sind die Absätze 3 bis 5 des § 14 vorrangig zu beachten.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet (Absatz 1a) oder die Rednerliste geschlossen (Absatz 1b) wird. Wird ein solcher Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, gibt der Vorsitzende, bevor weiter gemäß § 12 verfahren wird, die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 13 - Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Antrag zur Sache). Der Antrag zur Sache muss einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu Sachanträgen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 14 - Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 GO NRW)

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Wird namentlich abgestimmt, ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Rates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Stimmabgabe nach namentlichem Aufruf durch Einwurf jeweils eines Stimmzettels in eine Wahlurne.
- (5) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 15 - Aufhebung und Änderung von Beschlüssen

- (1) Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Rates kann nur von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder gestellt werden.
- (2) Ist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung einmal abgelehnt worden, so darf derselbe Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab der ablehnenden Beschlussfassung erneut gestellt werden.

§ 16 - Wahlen (§ 50 Absatz 2 GO NRW)

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung (Handzeichen), sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Zur Berechnung der Mehrheit zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen nicht mit (§ 50 Absatz 5 GO NRW). Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 - Anfragen der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, schriftlich oder per Email an die besonders dafür vorgesehene Emailadresse an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Vor der Beantwortung der zugeleiteten Fragen kann das Ratsmitglied zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort verlangen. Nach Beantwortung der Anfrage kann

das anfragende Ratsmitglied bis zu drei Zusatzfragen stellen, die übrigen Ratsmitglieder je eine Zusatzfrage. Ist die sofortige Beantwortung einer Zusatzfrage nicht möglich, so wird sie in der nächsten Ratssitzung oder schriftlich als Anlage zur Niederschrift beantwortet.

- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 18 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 - Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt,
- a) Ratsmitglieder, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung zu rufen,
 - b) Ratsmitglieder, die in ihren Wortbeiträgen vom Thema abschweifen, zur Sache aufzufordern,
 - c) Ratsmitgliedern, die reden, ohne dass ihnen das Wort erteilt ist, das Wort zu entziehen,
 - d) Ratsmitgliedern, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, fruchtlos verwahrt sind.
- (2) Hat ein Ratsmitglied zweimal einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Ein Ratsmitglied, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zum dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 20 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Ratsbeschluss festzulegenden

Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters (§§ 18, 19) und des Rates (§20) steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 - Niederschrift (§ 52 GO NRW)

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung.
 - d) die Tagesordnungspunkte,
 - e) die Anträge,
 - f) den genauen Wortlaut der Beschlüsse
 - g) die Abstimmungsergebnisse und die Wahlergebnisse, jeweils mit Abstimmungsverhalten der Fraktionen
 - h) die Angabe der Ratsmitglieder, die gemäß § 43 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben.
- (2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verhandlungsverlauf wiedergeben.
- (3) Den Schriftführer bestellt der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

Abschnitt II - Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23 - Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 24 - Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Den Ratsmitgliedern, die dem betreffenden Ausschuss nicht angehören, sowie sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern, die als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt sind, wird die Einladung nachrichtlich zugeleitet.
- (2) Die Niederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer wird vom Ausschuss bestellt. Soll eine Dienstkraft der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt (58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW). Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW).
- (4) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in einer Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung einzuladen, auch wenn sie nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind; sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen (§ 58 Absatz 1 Satz 6 GO NRW).

§ 25 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (§ 57 Absatz 4 GO NRW)

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Abschnitt III - Fragestunden für Einwohner

§ 26 - Fragestunden für Einwohner (§ 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW)

- (1) Der Rat kann beschließen, dass über Angelegenheiten der Stadt, die von ihm vorher festgelegt werden, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, in der Fragestunde zu den betreffenden Angelegenheiten nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Der Wortlaut der Anfrage soll spätestens vier Tage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich mitgeteilt werden. Darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung hinzuweisen. Die Tagesordnung soll mit der Fragestunde für Einwohner beginnen. Die Fragestunde soll nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller darf höchstens zwei Zusatzfragen stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Wird der Antragsteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen, sind auch die Ratsmitglieder über den Inhalt der Beantwortung schriftlich oder per Email zu informieren.

Abschnitt IV - Fraktionen **§ 27 - Bildung von Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Die Bildung von Gemeinschaftsfraktionen ist zulässig. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion sowie bei der Berechnung der auf eine Fraktion entfallenden Ausschusssitze und Vorsitze zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe § 3 Absätze 1 und 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Absatz 3 Satz 1 b DSGVO NRW).

Abschnitt V - § 28 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg vom 13. April 2000 außer Kraft.